

Standesamt
3159/VIII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich
Sitzung am: 13.05.2024

4. Änderung der Friedhofssatzung der Kreisstadt Siegburg

Sachverhalt:

Wie bereits in der Sitzung des Rates am 11.12.2023 angekündigt, machen es Entwicklungen im Bestattungswesen erforderlich, Änderungen in der Friedhofssatzung der Kreisstadt Siegburg vorzunehmen.

Das Bestattungsgesetz NRW wurde hinsichtlich der dort geregelten Bestattungsfristen geändert. Die Frist für Erdbestattungen wurde von 8 auf 10 Tage verlängert und die Beisetzung von Urnen von 2 Monaten auf 6 Wochen geändert. § 8 der Friedhofssatzung sollte daher geändert werden.

Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt folgende Änderungssatzung:

Satzung zur 4. Änderung der Friedhofssatzung der Kreisstadt Siegburg vom 15.12.2005

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Art. 71 des Gesetzes zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung vom 1.2.2022 (GV. NRW. S. 122) und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes NRW vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am XX.XX.2024 folgende 4. Änderung zur Friedhofssatzung der Kreisstadt Siegburg vom 15.12.2005 beschlossen:

§ 1

In § 8 Absatz 3 wird die Klammer am Satzanfang entfernt.

§ 8 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die Frist für Erdbestattungen und Einäscherungen richtet sich nach der gültigen Fassung des Bestattungsgesetzes NRW. Darüber hinaus werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 2

§ 9 Absatz 4 entfällt.

§ 3

In § 20 Absatz 5 wird die Klammer am Satzanfang entfernt.

§ 4

In § 22 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
Fläche für Tot- und Fehlgeburten

§ 5

In § 24 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Nordfriedhof“ die Worte „und dem Waldfriedhof“ ergänzt.

§ 24 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Die Beisetzung muss in einer biologisch abbaubaren Aschekapsel sowie Überurne erfolgen. Die Grabstätten werden durch die Stadt gepflegt.

§ 6

§ 29 Absatz 6 entfällt.

In § 29 Absatz 7 wird die Klammer am Satzanfang entfernt.

§ 29 Absatz 8 entfällt.

§ 7

§ 30 ist Absatz 5 erhält folgende Fassung:
Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holtafeln oder Holzkreuze zulässig.

§ 8

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Siegburg, 02.04.2024